

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

74. Bekanntmachung

2-4

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26/4 Pulheim, rückwirkend zum 13.06.2006 Bereich: Autokino hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

75. Bekanntmachung

5-7

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32/3 Brauweiler, rückwirkend zum 13.06.2006 Bereich: Gewerbegebiet Brauweiler, Donatusstraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 19.04.2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 26/4 Pulheim, rückwirkend zum 13.06.2006

Bereich: Autokino

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 03.06.2003 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) den Bebauungsplan Nr. 26/4 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Rechtsgrundlage für die Genehmigung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, insbesondere eines Bau-, Heimerker und Gartenmarktes sowie sonstiger Gewerbebetriebe zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und ihm ist die Begründung beigelegt, die gemäß § 9 (8) BauGB Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 26/4 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26/4 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 13.06.2006 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 26/4 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

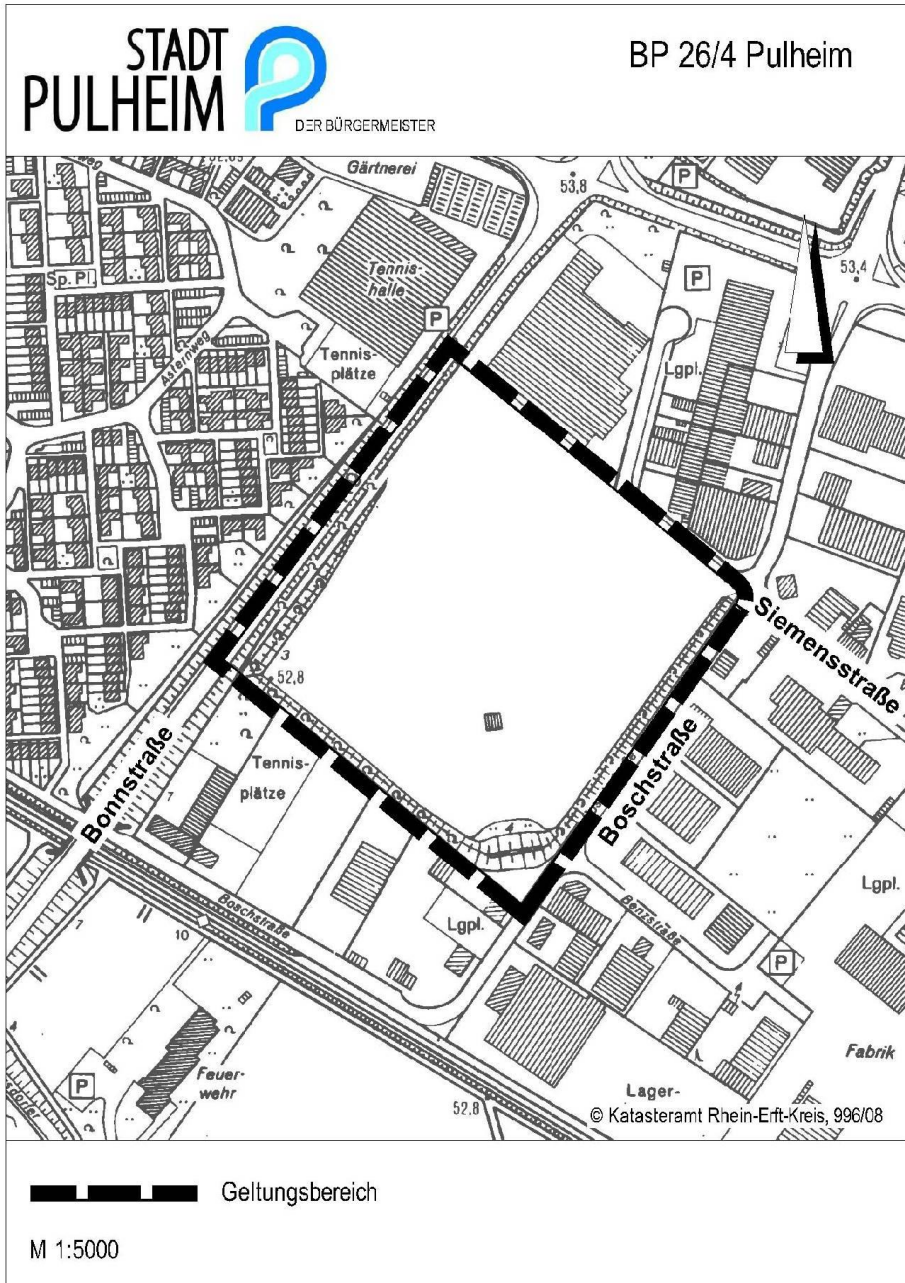
HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 des Baugesetzbuches sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres, in Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.04.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.04.2013
bis 08.05.2013



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 19.04.2013.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32/3 Brauweiler, rückwirkend zum 13.06.2006
Bereich: Gewerbegebiet Brauweiler, Donatusstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 18.05.2004 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) den Bebauungsplan Nr. 32/3 Brauweiler als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der Gebietsausweisung entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie nach Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 13.12.1994 (in der Ratssitzung vom 16.12.2003) die Verkleinerung der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen und die Ausweisung einer überbaubaren Fläche.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie textlichen Festsetzungen und dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 32/3 Brauweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32/3 Brauweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 13.06.2006 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 32/3 Brauweiler kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.14 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

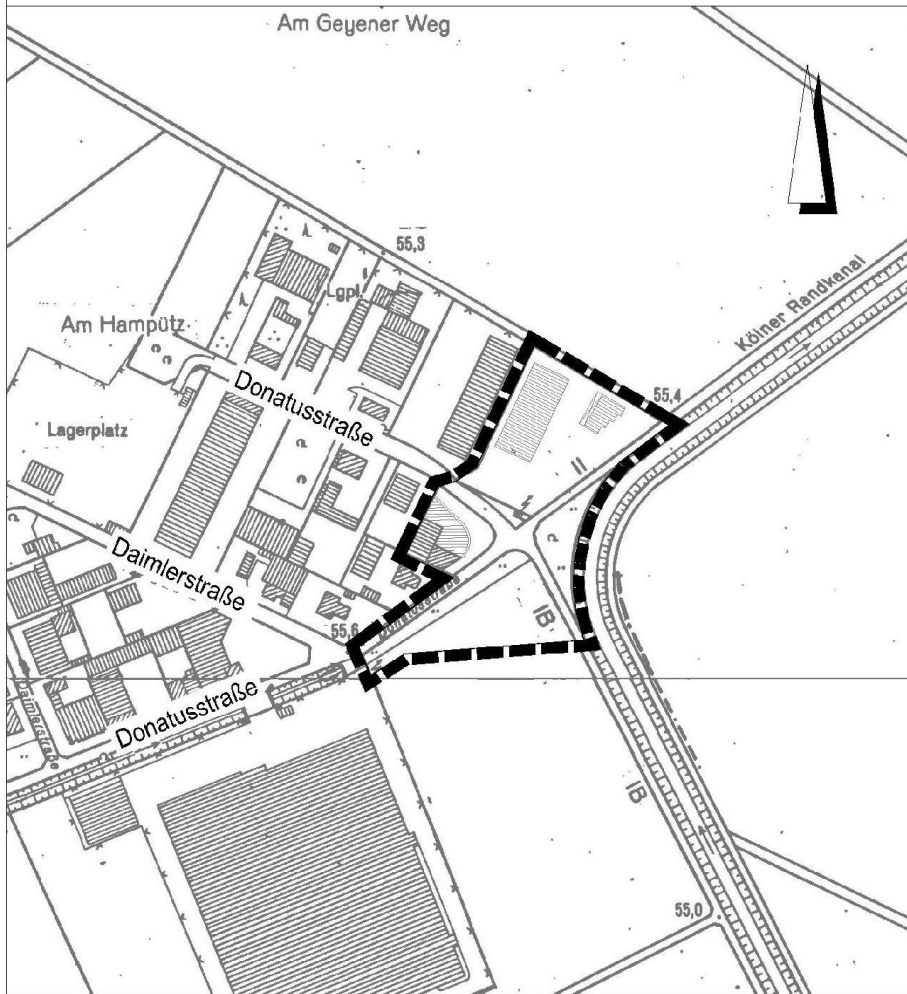
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 des Baugesetzbuches sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres, in Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.04.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 23.04.2013
bis 08.05.2013



 **Geltungsbereich**

M 1:5000

Vervielfältigung mit Genehmigung des
Katasteramtes Erftkreis v. 08.02.96
Nr. 300, durch die Stadt Pulheim